

FRAGEN UND ANTWORTEN ZUR NEUEN CORONASCHUTZVERORDNUNG

Stand: 14. Dezember 2020 | Gilt bis mindestens: 10. Januar 2021*

Liebe Bürgerinnen und Bürger,

wir befinden uns in einer angespannten Lage. Bund und Länder haben einen weiteren Lockdown beschlossen. Das Coronavirus zwingt uns erneut, soziale Kontakte zu meiden. Die Weihnachtszeit kann hier Mut schenken. Durch Nächstenliebe – bei gleichzeitigem Abstand halten – können wir aufeinander Acht geben und so gemeinsam das Coronavirus besiegen. Bis dahin werden wir Sie weiterhin über die aktuell gültigen Regelungen informieren. Wenn Sie darüber hinausgehende Fragen haben, können Sie sich per **Hotline 02183 80080** oder per **corona@rommerskirchen.de** an uns wenden.



Ich wünsche Ihnen trotz Allem besinnliche und frohe Weihnachtstage und einen guten Rutsch ins neue Jahr. **Passen Sie auf sich auf und bleiben Sie gesund.**

Ihr

Dr. Martin Mertens
Bürgermeister

Gemeinde Rommerskirchen
entspannt leben - erfolgreich arbeiten

I. STRENGES KONTAKTVERBOT

Treffen von mehr als 2 Personen im öffentlichen Raum sind untersagt.

- » Gilt z. B. nicht bei zwingenden Zusammenkünften zur Berufsausübung,
- » für Kinder auf Spielplätzen, im ÖPNV,
- » zwischen nahen Angehörigen bei Trauungen (hier sind idR auch die Eltern des Brautpaares zugelassen) und Beerdigungen
- » und bei Mitgliedern lediglich zweier Haushalte bis 5 Personen.

II. MASKENPFLICHT

Nicht: Für Kinder bis Schuleintritt, Personen mit ärztlichem Attest - dieses muss auf Verlangen vorgezeigt werden.

- » Gilt u.a. beim Einkauf, im ÖPNV, auf Park- und auf Spielplätzen (nur für Erwachsene und Kinder im schulfähigen Alter).
- » In Schulen, für Grundschulen nur außerhalb des Unterrichtsraums, im Unterrichtsraum wird das Tragen einer Maske empfohlen, wenn der Platz verlassen wird.

III. VERANSTALTUNGEN

Geschlossen bleiben/verboten sind:

- » Konzerte, Theater, Oper, Kinos, Museen, Kunstausstellungen und Schlösser.
- » Großveranstaltungen z. B. Silvesterpartys.

Ausnahmen sind beispielsweise:

- » Trauungen, Beerdigungen, Blutspende,
- » Sitzungen von Parteien, Vereinen (bis 20 Personen, wenn keine Telefonkonferenz möglich), Ratssitzungen unter Hygieneauflagen.
- » Gottesdienste sind unter Auflagen erlaubt.

IV. SPORT

» **Untersagt ist der Sport** auf und in allen öffentlichen und privaten Sportanlagen, Fitnessstudios, Schwimmbädern und ähnlichen Einrichtungen.

» **Dies gilt nicht für:** Schulsport, Individualsport allein, zu zweit oder ausschließlich mit Personen aus dem eigenen Hausstand im Freien bzw. außerhalb von geschlossenen Räumlichkeiten von Sportanlagen und Profisport ohne Zuschauer.

V. KINDERGARTEN / SCHULEN

» Präsenzpflicht für die Klassen 1 bis 7 ist aufgehoben: Kinder sollen von zu Hause lernen.

» Für die Klassen 8 bis 13 findet Distanzunterricht statt.

» **Betreuungsgarantie:** Eltern, die ihre Kinder in die Betreuung geben müssen, können dies weiterhin tun. Dies gilt für Schulen und Kindergärten gleichermaßen.

VI. FREIZEITRICHTUNGEN

» **Geschlossen bleiben:** Schwimm- und Spaßbäder, Saunen und Thermen, Freizeitparks, Indoor-Spielplätze, Spielhallen, Wettannahmestellen, Clubs, Diskotheken, Zoos und Tierparks sowie Ausflugschiffe, historische Eisenbahnen und ähnliche Einrichtungen.

VII. DIENSTLEISTUNGEN

Der Einzelhandel ist geschlossen.

» **Ausnahmen sind:** Lebensmitteleinzelhandel, Wochenmärkte/Direktvermarkter von Lebensmitteln, Abhol-/Lieferdienste, Getränkemarkte, Reformhäuser, Babyfachmärkte, Apotheken, Sanitätshäuser, Drogerien, Optiker, Hörgeräteakustiker, Tankstellen, Kfz-Werkstätten, Fahrradwerkstätten, Banken/Sparkassen, Poststellen, Reinigungen, Waschsalons, Zeitungsverkauf, Tierbedarf- und Futtermittelmärkte, Weihnachtsbaumverkauf und Großhandel.

Der Verkauf von Feuerwerk ist untersagt.

» Tätowieren, Kosmetik, Massage, Betreiben von Nagel- und Friseurstudios sind untersagt.
» Medizinisch notwendige Behandlungen bleiben weiterhin erlaubt.

VIII. GASTRONOMIE

» Geschlossen: Ausnahme Abhol-/Lieferservice.
» **Alkoholkonsum-Verbot im öffent. Raum.**

IX. BEHERBERGUNGSVERBOT

» Übernachtungen zu touristischen Zwecken sind untersagt.

Ausnahmen:

24. bis 26. Dezember 2020 (Weihnachten)

In diesem Zeitraum sind Treffen mit weiteren Familienangehörigen erlaubt. Details dazu gibt es in der aktuellen Corona-Schutzverordnung oder unter www.rommerskirchen.de.



Impressum

Gemeinde Rommerskirchen
Stabsstelle des Bürgermeisters

Frau Gianna Voißel
Bahnstr. 51, Rommerskirchen

Telefon: 02183 800 20
Fax: 02183 800 90

info@rommerskirchen.de
www.rommerskirchen.de